

IP/IT

(Intellectual Property / Information Technology)

Die EU-Datenschutzgrundverordnung

Urheberrechtliche Zulässigkeit des Framing

Kein Verletzerzuschlag bei Verletzung von Gemeinschaftssortenschutzrecht

Autocomplete-Funktion

Rechtserhaltende Benutzung einer Marke in kombinierter Form

Datenschutzrechtliche Vorsicht bei Nutzung großer E-Mail-Verteiler

Die EU-Datenschutzgrundverordnung

Auf europäischer wie deutscher Ebene ist das Thema „Datenschutz“ aktuell wie nie zuvor. Nachdem die EU-Kommission Anfang 2012 bereits den Entwurf einer Datenschutzgrundverordnung vorgelegt hat, beleben die aktuellen Abhöraktivitäten der Geheimdienste die Diskussion um die Anpassung des europäischen Rechtsrahmens an die technologischen Entwicklungen erneut. Während eine Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen über die geplante EU-Datenschutzgrundverordnung allgemein begrüßt wird, besteht Uneinigkeit über zentrale Punkte des Verordnungsentwurfs.

Der aktuelle Stand

Im Januar 2013 hat der Berichterstatter des Europäischen Parlaments im federführenden Innenausschuss seinen Entwurf zur EU-Datenschutzgrundverordnung vorgestellt. Dieser rückt die Bedeutung der „Einwilligung“ Betroffener über die in dem aktuellen Verordnungsentwurf bereits vorhandenen Ansätze noch weiter in den Vordergrund. Bis zum 27. März 2013 hatten die Mitglieder des Europäischen Parlaments Zeit Änderungsanträge zu stellen. In dem Umfang der eingegangenen Änderungsanträge zeigt sich eine außergewöhnlich intensive Lobbyarbeit größtenteils mit dem Ziel, die Belastungen für datenverarbeitende Unternehmen und Organisationen zu verringern. Über 3.000 Änderungsanträge sind eingegangen, wobei mehr als ein Drittel auf Eingaben deutscher Abgeordneter entfällt.

Am 6. Juni 2013 tagte der Ministerrat in Luxemburg über die Reform, ohne dass eine Einigung über die wesentlichen Punkte erzielt werden konnte. Mitte September bis Mitte Oktober 2013 wird die Abstimmung im Innenausschuss über das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments erwartet. Mit einer Einigung im Ministerrat und damit dem Beginn der Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission ist damit frühestens im Herbst 2013 zu rechnen.

Unser Kommentar

Eine Verabschiedung der EU-Datenschutzgrundverordnung noch in diesem Jahr wird damit immer unwahrscheinlicher. Die inhaltliche Kritik an dem Entwurf richtet sich vor allem gegen die Regelungsvorschläge zur werblichen Nutzung von Daten und zur Profilbildung durch Internet-Unternehmen, gegen das Recht auf „Vergessen“ und die „Übertragbarkeit“ von Daten. Uneinigkeit besteht aber auch bei den Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der Ausweitung der Klagebefugnisse von Verbänden sowie bei der Verschärfung der Bußgeldregelungen. Wenn bei Verstößen Geldbußen von bis zu zwei Prozent des globalen Jahresumsatzes eines Unternehmens verhängt werden können, bedeutet das nicht nur für deutsche Unternehmen eine erhebliche Verschärfung gegenüber der geltenden Rechtslage. Mit der beabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereichs der Grundverordnung auf Datenverarbeiter mit Sitz außerhalb der EU wäre demgegenüber eine Verpflichtung ausländischer Anbieter auf das strengere europäische Datenschutzniveau und damit eine Gleichstellung gegenüber europäischen Anbietern verbunden. Aus deutscher Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist auch die Weiterentwicklung der Regelungen bei Datenübermittlungen in Drittländer, die Unternehmen für die Einführung von Binding Corporate Rules konkrete Gestaltungsvorgaben an die Hand gibt. In Bezug auf den Beschäftigtendatenschutz lässt sich noch nicht abschließend bewerten, ob die für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten in der Praxis durchaus relevante Einwilligung tatsächlich verdrängt wird und ob nationale Sonderregelungen zum Beschäftigtendatenschutz zugelassen werden.

Urheberrechtliche Zulässigkeit des Framing

(BGH, Beschluss vom 16. Mai 2013 – Az.: I ZR 46/12)

Der Fall

Die Klägerin, die Wasserfiltersysteme herstellt, ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte eines Werbefilms zum Thema Wasserverschmutzung mit dem Titel „Die Realität“. Nach ihrem Vorbringen war der Film ohne ihre Zustimmung auf YouTube abrufbar. Zwei Handelsvertreter eines Konkurrenten hatten diesen Film mittels des sog. „Framing“ auf ihren Websites eingebunden. Das Framing auf den Websites der beiden Handelsvertreter funktionierte wie folgt: Bei einem Klick auf einen Link wurde der Film vom Server von YouTube abgerufen und in einem auf den Websites erscheinenden Rahmen („Frame“) abgespielt. Die Besucher der Websites wurden also nicht zu der Website von YouTube weitergeleitet, wie bei einer einfachen Verlinkung. Vielmehr war der Film – zumindest visuell – integraler Bestandteil der Websites der beiden Handelsvertreter.

Die Klägerin verklagte die beiden Handelsvertreter zunächst auf Unterlassung, Schadensersatz und Freistellung von Abmahnkosten. Nachdem die Beklagten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hatten, erklärten die Parteien den Rechtsstreit im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch übereinstimmend für erledigt. Anschließend hat das Landgericht der Klägerin antragsgemäß Schadensersatz und Freistellung der Abmahnkosten zuerkannt. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat noch keine Entscheidung in der Sache getroffen. Vielmehr hat er das Verfahren ausgesetzt und zur Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Erst wenn der EuGH seine Vorabentscheidung getroffen hat, wird der BGH das Revisionsverfahren fortsetzen. Der BGH hat seinen Vorlagebeschluss wie folgt begründet:

Das Framing stelle nach seiner Ansicht kein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG dar. Die Vorschrift des § 19a UrhG erfordere vielmehr, dass Dritten der Zugriff auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk ermöglicht werde, das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindet. Beim Framing verlinke der Vorhaltende lediglich auf ein Werk, das sich in der Zugriffssphäre eines Dritten (hier: YouTube) befindet. Nur dieser Dritte entscheide darüber, ob das Werk weiterhin abrufbar bleibt. Für § 19a UrhG sei unbeachtlich, dass durch das Framing der visuelle Eindruck entstehe, die verlinkten Inhalte seien fester Bestandteil der Website und in diese integriert.

Allerdings – so der BGH – mache sich der Vorhaltende damit das geschützte Werk zu Eigen. Er erspare sich damit das eigene Bereithalten des Werkes für das er in jedem Fall die Zustimmung des Rechteinhabers benötige. Ein solches Verhalten kann nach Ansicht des BGH bei wertender Betrachtung in ein bisher unbenanntes Verwertungsrecht des Rechteinhabers eingreifen. Sowohl die einschlägigen Regelungen des UrhG als auch die den Regelungen zugrundeliegende europäische Richtlinie ließen für eine solche Annahme durchaus Raum. In diesem Fall stünden der Klägerin die geltend gemachten Ansprüche zu. Der EuGH soll nunmehr darüber entscheiden, ob beim Framing tatsächlich ein unbenanntes Verwertungsrecht des Rechteinhabers betroffen sein kann.

Unser Kommentar

Die Vorabentscheidung des EuGH lässt erwarten, dass mit ihr endlich Rechtsklarheit darüber geschaffen wird, ob und in welchem Umfang das Framing in Urheberrechte eingreifen kann. Die bisherige Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich. So nehmen einige Instanzgerichte an, dass das Framing keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellt. Andere Gerichte haben das Framing als ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne von § 19a UrhG gewertet. Der BGH hat nunmehr die Möglichkeit angedeutet, dass das Framing in ein unbenanntes Verwertungsrecht des Rechteinhabers eingreift. Nunmehr bleibt abzuwarten, wie der EuGH darüber entscheidet.

Kein Verletzerzuschlag bei Verletzung von Gemeinschaftssortenschutzrecht

(Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.07.2013, nicht rechtskräftig)

Der Fall

Eine bedeutsame Entscheidung über Fragen der Höhe und Reichweite von Schadensersatzansprüchen im gemeinschaftlichen Sortenschutz erging im Juli in Düsseldorf. Das Landgericht Düsseldorf (LG Düsseldorf) hatte sich ein weiteres Mal mit der Gemeinschaftssorte „Lemmon Symphony“ (Klagesorte) zu befassen, nachdem der Bundesgerichtshof schon im April 2009 festgestellt hatte, dass das beklagte Unternehmen verpflichtet sei, dem Kläger für die Verletzung dieser Sorte Schadensersatz zu leisten. Nachdem die Schadensersatzpflicht damit dem Grunde nach festgestellt war, ging es im vorliegenden Verfahren um die Höhe und den Umfang des zu leistenden Schadensersatzes. Neben der Zahlung einer sog. „fiktiven Lizenzgebühr“ verlangte der Kläger auch die Zahlung einer „Straflizenzgebühr“. Nach seiner Auffassung sollte diese Strafzahlung noch einmal die Hälfte der für die Lizenzierung der Klagesorte üblichen Lizenzgebühr betragen. Dieser sog. Verletzerzuschlag finde seine Rechtfertigung in der Richtlinie 2004/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie), deren Leitprinzip die Abschreckung sei. Zudem verlangte der Kläger von der Beklagten den Ersatz weiterer Schäden, so z.B. angeblicher Kosten der Beweissicherung, der Kosten verschiedener Gutachten, der Reisekosten des Klägers und eines Ausgleichs für dessen Zeitaufwand.

Die Entscheidung

Das LG Düsseldorf gab der Klage nur zum Teil statt. Während dem Kläger die verlangte Schadensersatzzahlung in Form einer fiktiven Lizenzgebühr nebst Zinsen zugebilligt wurde, wies das Gericht die weiteren Anträge ab. Dabei traf das Gericht einige für den Sortenschutz bedeutsame Feststellungen: Zum ersten stellten die Richter fest, dass auf die nach der Gemeinschaftssortenschutzverordnung (GemSortVO) bei Rechtsverletzungen zu zahlende „angemessene Vergütung“ keine Abschläge vor-

zunehmen seien, selbst wenn der Verletzer sich nur einfache Fahrlässigkeit habe zuschulden kommen lassen. Für einen solchen Abschlag gebe es keine Grundlage im Gesetz. Zum zweiten entschied das Gericht, der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung einer Straflizenzgebühr. Ausdrücklich sei ein solcher Anspruch nicht im Gesetz geregelt und auch gewohnheitsrechtlich nicht im europäischen Recht verankert. Gegen einen Verletzerzuschlag im Gemeinschaftssortenschutz spreche vielmehr, dass der europäische Gesetzgeber an anderer Stelle (nämlich in der Verordnung (EG) Nummer 1768/95 vom 24.7.1995) eine spezialgesetzliche Regelung für einen pauschalierten Schadensersatz vorgesehen, aber nicht generell im Sortenschutz eingeführt habe. Einen „verallgemeinernden Grundsatz“ könne man den Regelungen daher nicht entnehmen. Zum dritten hat das LG Düsseldorf die Auffassung vertreten, dass sich auch aus den Vorschriften der Durchsetzungsrichtlinie kein genereller Anspruch auf einen Verletzerzuschlag herleiten lasse. Ob die als Schadensersatz zu leistende (fiktive) Lizenzgebühr mitunter durch verschiedene Faktoren erhöht werde, sei eine Frage des Einzelfalls. Der Kläger aber habe (ausweislich seines Antrags) ausschließlich die Zahlung einer „Straflizenzgebühr“ verlangt, so dass die Klage insoweit abzuweisen sei.

Unser Kommentar

Die Entscheidung des LG Düsseldorf zeigt aus unserer Sicht deutlich die derzeit geltende Rechtslage im gemeinschaftlichen Sortenschutz. Ungeachtet der Frage, ob man diese für wünschens- oder für beklagenswert hält, bleibt es dabei, dass der Unionsgesetzgeber es versäumt hat, die Regelungen der Durchsetzungsrichtlinie auch auf Gemeinschaftssorten zu übertragen. Während also unter den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten (z.B. dem deutschen Sortenschutzgesetz) die Regelungen der Durchsetzungsrichtlinie gelten, fehlt es an entsprechenden Anspruchsgrundlagen für Gemeinschaftssorten. Bemerkenswert ist zudem die Feststellung des Gerichtes, dass es in der Durchsetzungsrichtlinie keinen allgemeinen Grundsatz gebe, wonach ein Verletzerzuschlag zuzubilligen wäre, sondern allenfalls Faktoren zu berücksichtigen seien, die eine Erhöhung der fiktiven Lizenzgebühr zur Folge haben.

Autocomplete-Funktion

(BGH, Urteil vom 14. Mai 2013 – VI ZR 269/12)

Der Fall

Die Beklagte betreibt unter der Internetadresse www.google.de eine Internet-Suchmaschine. Die Suchmaschine beinhaltet eine Autocomplete-Funktion, mit der Internetnutzern während der Eingabe eines Suchbegriffes automatisch verschiedene passende Suchvorschläge in Form von Wortkombinationen angezeigt werden. Die angezeigten Suchvorschläge werden auf der Basis eines Algorithmus ermittelt, der u.a. die Anzahl der von anderen Nutzern eingegebenen Suchanfragen einbezieht. Der Kläger sah sich dadurch verletzt, dass bei Eingabe seines Namens die Autocomplete-Funktion als ergänzende Suchbegriffe „Scientology“ und „Betrug“ vorschlug.

Mit einer einstweiligen Verfügung untersagte das Landgericht Köln (LG Köln) der Beklagten bei der Verwendung der Autocomplete-Funktion der Suchmaschine die ergänzenden Kombinationsbegriffe „Scientology“ und „Betrug“ vorzuschlagen. In dem sich anschließenden Hauptsacheverfahren, in dem der Kläger neben dem Anspruch auf Unterlassung auch Ansprüche auf Kostenerstattung und Geldentschädigung geltend machte, haben das LG sowie das Oberlandesgericht Köln die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht führte aus, dass den Ergänzungsvorschlägen kein eigener Aussagegehalt beizumessen sei. Vielmehr sei ihnen lediglich die Aussage zu entnehmen, dass andere vorherige Nutzer die gewählten Begriffskombinationen zur Recherche eingegeben hätten.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die klageabweisende Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Der BGH führte aus, dass den Suchwortergänzungsvorschlägen „Scientology“ und „Betrug“ bei Eingabe des Namens des Klägers ein das Persönlichkeitsrecht verletzender Aussagegehalt innewohne. Nach Ansicht des BGH erwarte der nach Informationen forschende Internetnutzer, dass die Vorschläge einen inhaltlichen Bezug zu dem eingegebenen Begriff herstellen. Der Verkehr gehe davon aus, dass zwischen dem Namen des Klägers und den automatisch angezeigten – negativ konnotierten – Begriffen „Scientology“ und/oder „Betrug“ ein sachlicher Zusammenhang bestehe. Die daraus folgende Persönlichkeitsrechtsverletzung

sei der Beklagten auch zuzurechnen. Indem die Vorschläge von einer eigens generierten Software unterbreitet werden, handele es sich um eigene Inhalte der Beklagten.

Nach Ansicht des BGH folge daraus allerdings nicht, dass die Beklagte für jede Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung durch Suchergänzungsvorschläge hafte. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, die Vorschläge präventiv auf etwaige Rechtsverletzungen zu prüfen. Der Beklagten sei vielmehr vorzuwerfen, dass sie keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen habe, um eine Verletzung der Rechte Dritter durch Software generierte Suchvorschläge zu verhindern. Voraussetzung einer Haftung des Suchmaschinenbetreibers sei daher eine Verletzung von Prüfungspflichten. Den Betreiber treffe allerdings erst dann eine Prüfpflicht, wenn er Kenntnis von der Persönlichkeitsrechtsverletzung erlange. In diesem Fall sei er verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern. Sofern der Betreiber es unterlasse, nach Kenntniserlangung zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, könne er als Störer in Anspruch genommen werden.

Unser Kommentar

Während Google in den Vorinstanzen sowie in vergleichbaren Fällen vor anderen europäischen Gerichten stets obsiegt hatte, hat der BGH mit diesem Urteil nunmehr die Haftung von Suchmaschinenbetreibern durch Software generierte Suchergänzungsvorschläge deutlich auf der Grundlage der sog. (mittelbaren) Störerhaftung erweitert. Im Ergebnis ist die Entscheidung durchaus mit den früheren Entscheidungen des BGH zu den Grundsätzen der Störerhaftung in Einklang zu bringen.

Offen bleibt jedoch, wie detailliert sich Google mit einer behaupteten Rechtsverletzung durch die Suchergänzungsvorschläge im Rahmen der Autocomplete-Funktion auseinandersetzen muss. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, wie stark der Zusammenhang zwischen dem Betroffenen und dem negativ konnotierten Begriff sein muss und inwiefern etwa der Inhalt der von dem Suchmaschinenbetreiber angezeigten Ergebnisse berücksichtigt werden muss. Es obliegt nun der weiteren Rechtsprechung, die Grenzen und Rahmenbedingungen der Störerhaftung in Fällen der Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Software generierte Suchvorschläge zu spezifizieren.

Rechtserhaltende Benutzung einer Marke in kombinierter Form

(EuGH, Urteil vom 18. April 2013 –
Az.: C-12/12)

Der Fall

Die Klägerin ist Inhaberin verschiedener nationaler und Gemeinschaftsmarken, u.a. der aufgrund von Verkehrsdurchsetzung eingetragenen Positionsmarke „rotes Stofffähnchen ohne Aufschrift“ (Klagemarke Nr. 1) und der Klagemarke Nr. 2 („rotes Stofffähnchen mit LEVI'S-Aufschrift“).



Klagemarke Nr. 1



Klagemarke Nr. 2

Im Verletzungsverfahren bestritt die Beklagte u.a. die rechtserhaltende Benutzung der Klagemarke Nr. 1. Das rote Stofffähnchen sei nach den vorgelegten Benutzungsnachweisen der Klägerin überwiegend in abgewandelter Form und zwar mit der Aufschrift „LEVI'S“ benutzt worden. Eingetragen worden sei die Klagemarke Nr. 1 aufgrund von Verkehrsdurchsetzung, aber ohne die Aufschrift „LEVI'S“. Deswegen sei nur die Marke Nr. 2 und nicht auch die Marke Nr. 1 rechtserhaltend benutzt worden.

Der Bundesgerichtshof (nachfolgend „BGH“) legte dem Europäischen Gerichtshof („EuGH“) daher zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor. Zunächst war zu klären, ob die Benutzung „Stofffähnchen mit Aufschrift“ (Marke Nr. 2), welche für die Eintragung der Marke „Stofffähnchen ohne Aufschrift“ (Marke Nr. 1) aufgrund von Verkehrsdurchsetzung ausreichend war, auch den Anforderungen an eine rechtserhaltende Benutzung der Marke Nr. 1 genügt. Für den BGH stellte sich zudem die Frage, ob die rechtserhaltende Benutzung der Marke Nr. 1 durch Benutzung der Marke Nr. 2 nachgewiesen werden kann, obwohl Marke Nr. 2 ihrerseits eine Kombination von Marke Nr. 1 mit der ebenfalls eingetragenen Wortmarke „LEVI'S“ darstellt.

Die Entscheidung

Der EuGH bejaht eine rechtserhaltende Benutzung der Marke Nr. 1 durch die Verwendung der Marke Nr. 2 im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung. Der Begriff der „Benutzung“ einer Marke sei sowohl hinsichtlich des Erwerbs der Unterscheidungskraft als auch der Frage der rechtserhaltenden Benutzung einheitlich auszulegen. In beiden Fällen genüge es, dass in Folge dieser Benutzung die angesprochenen Verkehrskreise die durch die angemeldete Marke gekennzeichnete Ware oder Dienstleistung tatsächlich als von einem bestimmten Unternehmen stammend wahrnehmen. Der Begriff umfasse zudem sowohl die isolierte Verwendung der Marke als auch ihre Benutzung in Kombination als Teil oder in Verbindung mit einer anderen Marke. Voraussetzung sei dabei allerdings, dass die eingetragene Marke, die nur als Bestandteil einer zusammengesetzten Marke oder Verbindung mit einer anderen Marke benutzt wird, als selbstständiger Herkunftshinweis von den angesprochenen Verkehrskreisen verstanden werde.

Unser Kommentar

Im Anschluss an die erst kürzlich ergangene „PROTI“-Entscheidung des EuGH (Urteil vom 25. Oktober 2012 – Az.: C-553/11) klärt diese Entscheidung weitere für das Markenrecht wesentliche Fragen der rechtserhaltenden Benutzung. Vorliegend handelt es sich um die Benutzung eines Zeichens, welches zwei eingetragene Marken kombiniert, während es in der „PROTI“-Entscheidung um eine Benutzung in abgewandelter, den kennzeichnenden Charakter nicht verändernden Form ging.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Es entspricht gängiger Praxis, Marken nicht lediglich isoliert, sondern als Kombination mehrerer Kennzeichen (Bild- und Wortmarke sowie Formmarke) für die Produktaufmachung oder als Dach- und Produktkennzeichen zu verwenden. Der Verkehr ist demgemäß an solche Mehrfachkennzeichnungen gewöhnt. Markeninhaber müssen ihre Anmeldestrategie nicht überdenken, entsprach es dieser bislang sowohl die Kombination als auch die einzelnen Bestandteile isoliert als Marken eintragen zu lassen. Dies gewährt auch weiterhin bestmöglichen Rechtsschutz. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die nachzuweisende Marke tatsächlich vom Verkehr als selbständiges Kennzeichen gesehen wird. Dies wird man nicht bei allen Kombinationsmarken annehmen können.

Datenschutzrechtliche Vorsicht bei Nutzung großer E-Mail-Verteiler

(Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht vom 28. Juni 2013)

Der Sachverhalt

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat gegen die Mitarbeiterin eines Handelsunternehmens ein Bußgeld verhängt, weil sie durch die Nutzung eines offenen E-Mail-Verteilers personenbezogene Daten an einen großen Empfängerkreis übermittelt hat. Die E-Mail hatte einen Umfang von ausgedruckt ca. zehn DIN A4 Seiten, wobei alleine die Liste der Empfängeradressen einen Umfang von 9½ Seiten hatte. Zusätzlich hat das für den Fall zuständige Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht bereits angedroht, im Wiederholungsfall auch gegen die Unternehmensleitung ein Bußgeld zu verhängen.

Das Problem

Risiken ergeben sich nicht durch die Nutzung eines E-Mail-Verteilers an sich, sondern durch die offene (und damit sichtbare) Übermittlung aller E-Mail-Adressen an alle Empfänger der E-Mail. Eine E-Mail-Adresse, die sich aus Vornamen und Nachnamen der betroffenen Person zusammensetzt, gilt als personenbezogenes Datum. Damit finden die Regelungen des Datenschutzrechts auf die Übermittlung der E-Mail-Adresse an Dritte Anwendung.

Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist jedoch nur gestattet, wenn der Betroffene vorab seine Einwilligung in die Übermittlung erteilt hat oder eine Rechtsgrundlage die Übermittlung erlaubt. Als Rechtsgrundlage käme z.B. in Betracht, die Daten im Rahmen der Erfüllung eines Vertrages zu übermitteln oder weil berechtigte Interessen des Unternehmens an der Übermittlung bestehen, die gegenüber den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an deren Unterlassen überwiegen würden. Im konkreten Fall lag weder die Einwilligung der Betroffenen vor noch konnte die Übermittlung auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden. Damit handelt es sich bei der Verwendung des offenen E-Mail-Verteilers um einen Datenschutzverstoß, der mit einem Bußgeld von bis zu EUR 300.000 geahndet werden kann.

Unser Kommentar

Das Risiko eines möglichen Bußgelds für Unternehmen kann durch einfache Maßnahmen minimiert werden. Zunächst ist darauf zu achten, dass Empfängeradressen im Rahmen von Massen-E-Mails etc. nicht im „AN“- oder „CC“-Feld eingetragen werden. Bei Eintrag in diese Felder werden die Empfängeradresse und weitere Empfängeradressen stets mitgesendet. Stattdessen ist bei solchen E-Mails stets das „BCC“-Feld zu nutzen. Bei der Nutzung dieses E-Mail-Feldes wird die Übertragung der Empfänger-Adresse unterdrückt. Die E-Mail wird „blind“ an den Empfänger gesendet, eine Übermittlung der anderen E-Mail-Adressen verhindert.

Daneben ist es erforderlich, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die einen datenschutzkonformen Umgang mit den Daten sicherstellen. Die Mitarbeiter des Unternehmens sind entsprechend anzuweisen und zu schulen. Der Umgang mit E-Mail-Verteilern sollte auch stichprobenartig kontrolliert werden. Empfehlenswert ist auch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Kommunikations- oder E-Mail-Richtlinie des Unternehmens. Fehlen Transparenz und Verpflichtung, kann sich der Mitarbeiter darauf berufen, nichts von den Vorgaben gewusst zu haben. In diesem Fall – oder zumindest im Wiederholungsfall – ist nicht auszuschließen, dass auch gegen das Unternehmen ein Bußgeld verhängt wird.

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
12.-13. August 2013 / Frankfurt a.M. 09.-10. September 2013 / Köln 22.-23. Oktober / München	Management Circle Intensiv-Seminar IT-Recht kompakt <i>(Dr. Michael Rath Dr. Stefanie Hellmich LL.M. Britta Rothe LL.M. Diana Wilfer LL.M)</i>	Management Circle AG
19.-20. August 2013 / Köln 26.-27. September / Hamburg	Management Circle Intensiv-Seminar IT-Compliance <i>(Dr. Michael Rath)</i>	Management Circle AG
24. September 2013	T-Systems - Expertenseminar Cloud Computing – Klare Sicht auf die Wolke <i>(Dr. Michael Rath)</i>	T-Systems AG Frankfurt a.M.
14.-16. Oktober 2013	IDACON 2013 - 13. WEKA-Kongress für Daten- schutzbeauftragte Webshops datenschutzkonform gestalten – geht das? <i>(Silvia C. Bauer)</i>	WEKA Media GmbH Würzburg

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln, Telefon +49 221 9937 25795
michael.rath@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

